

## **Newsletter Nr. 30: Cookies – nicht nur Kekse!**

### **Beilage 3:**

### **Hintergrundinformation für Lehrkräfte und Schüler/innen**

#### **Was sind Cookies und wozu verwenden Unternehmen diese?**

"Cookies" sind kleine Datensätze, die auf dem Gerät (Handy, PC, Tablett) gespeichert werden, wenn Verbraucher/innen eine Webseite besuchen. Surft man zu einem späteren Zeitpunkt auf diese Website, „erkennt“ die Seite den/die/ Besucher/in dadurch wieder. Mit Hilfe von Cookies können Unternehmen das Surfverhalten über Jahre verfolgen und die gesammelten Daten zu einem umfassenden Profil zusammenfügen. Diese Informationen können Unternehmen dann entweder selbst zu Werbezwecken professionell vermarkten, sogenanntes "Profiling" oder auch verkaufen.

#### **Rechtliche Beurteilung von Cookies**

Werden mit Hilfe von Cookies personenbezogene Daten gespeichert, die Rückschlüsse auf Surfverhalten, Vorlieben und Lebensgewohnheiten ermöglichen, und in weiterer Folge auch dazu genutzt werden können, professionell vermarktet zu werden, müssen Website-Besitzer/innen gemäß ePrivacy-Richtlinie und Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Cookie-Zustimmungen von ihren Besuchern/innen innerhalb der EU einholen. Ungefragt dürfen Cookies nur dann eingesetzt werden, wenn diese technisch notwendig sind.

Technisch nicht notwendige Cookies sind Tracking-, Werbe-, Marketing- und Social Media-Cookies, die auch der Profilerstellung dienen. In diesen Fällen müssen Website-Besucher/innen in einer verständlichen Art und Weise über Cookies informiert werden und einer Speicherung dieser ausdrücklich und aktiv zustimmen.

Das hat auch der Europäische Gerichtshof in seiner Entscheidung (C-673/17) klargestellt: möchte der Seitenbetreiber zusätzliche Cookies setzen, die für den Aufruf der Internetseite eigentlich nicht notwendig sind, wie eben Werbe- oder Tracking-Cookies, bedarf es der ausdrücklichen Einwilligung der/des Nutzerin/Nutzers. Eine bloße Information, dass Cookies verwendet werden, reicht nicht aus. Für die Einwilligung genügt es nicht, voreingestellte Cookies bloß zu bestätigen, sondern der/die Nutzer/in muss eine aktive und informierte Auswahl dieser Cookies treffen können.

## **Verschiedene Arten von Cookies**

Viele Cookie-Banner benennen verschiedene Kategorien von Cookies:

### *Notwendige/Erforderliche/Wesentliche Cookies*

Diese Cookies sind für das Bereitstellen der Internetseite und ihrer Funktionen technisch zwingend, so dass sie auch nicht abgewählt oder verweigert werden können. Ein bei diesen Cookies voreingestelltes Häkchen, Kreuzchen oder ein Auswahl-Schalter sind in Ordnung.

### *Leistungs-/Analyse-/Statistik-/Funktionale/etc. Cookies*

Diese Cookies sind für den eigentlichen Betrieb der Seite nicht nötig, helfen den Betreibern aber, die Seiten und Angebote zu verbessern. Das muss aber nicht zwingend eine Verbesserung im Sinne der Kunden sein. Diese Cookies dürfen nicht vorausgewählt sein.

### *Marketing-/Tracking-/Werbe-/Social Media-Cookies*

Bei diesen Cookies geht es darum die Interessen der Nutzer/innen beim Besuch der Seiten zu erfassen und auszuwerten, um auf anderen Internetseiten entsprechende Werbung zu zeigen. Zusätzlich werden die Erkenntnisse über die Besuche auf anderen Seiten genutzt, um auf der aktuellen Internetseite personalisierte Werbung anzuzeigen.

## **Berechtigtes Interesse**

Um zu vermeiden, die ausdrückliche Einwilligung einholen zu müssen, stützen einige Webseitenbetreiber das Setzen von bestimmten Cookies auf ein sogenanntes berechtigtes Interesse. Hinter einem berechtigten Interesse können wirtschaftliche, rechtliche oder ideelle Interessen stecken. Die Tatsache, dass Webseitenbetreiber ein solches berechtigtes Interesse an der Datenverarbeitung geltend machen kann, bedeutet aber noch nicht, dass die Verarbeitung auch zulässig ist. Es hängt davon ab, ob die Verarbeitung für die Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich ist und wie die anschließende Interessensabwägung im Ergebnis ausfällt. Das ist im Einzelfall mitunter schwierig. Im Falle vom Werbe- und Tracking-Cookies wird im Normalfall ein berechtigtes Interesse schwer begründbar sein. Unternehmen werden in aller Regel verpflichtet sein, die Einwilligung über ein Cookie-Einwilligungs-Banner einzuholen.